

## **Aktuelles aus unserer Arbeit**

Fusion von KfW und DtA:

Mit dem „Förderbanken - Neustrukturierungsgesetz“ wurde die Deutsche Ausgleichsbank (DtA) rückwirkend zum 1. Januar 2003 mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) verschmolzen. Der Standort Bonn bleibt erhalten und wird neben der bereits bestehenden Niederlassung Berlin zur zweiten Niederlassung der KfW. Alle rund 850 Mitarbeiter der DtA werden von der KfW weiterbeschäftigt, sodass die Mitarbeiterzahl der KfW-Bankengruppe auf insgesamt rund 3800 Personen anwächst.

Die KfW wird künftig im inländischen Fördergeschäft Finanzierungen in den Bereichen Mittelstand/ Gründer/ Start-ups/ Wohnungswirtschaft/ Umwelt- und Klimaschutz/ Bildung sowie Infrastruktur und Soziales anbieten. Die durch die Fusion initiierte Neuordnung des Förderangebotes startete bereits Mitte Juli. Per 15.07.2003 wurden die ersten Programme von der KfW und DtA in der Umwelt- sowie Infrastrukturförderung zusammengelegt.

## **Für Mittelstand und Gründer – die KfW Mittelstandsbank**

Die Produktpalette der KfW Mittelstandsbank wird ein umfassendes Finanzierungsangebot für kleine und mittelständische Unternehmen, Existenzgründer und Start-ups beinhalten, das auf den drei Säulen, Fremdkapital, mezzanines Kapital sowie Eigenkapital basiert. Die erste dieser drei Säulen startete ab 1. September 2003 unter dem Namen **„Unternehmerkredit“**. Die neuen Produkte können Mittelständler, Existenzgründer und Freiberufler wie bisher bei der jeweiligen Hausbank beantragen. Informationen zu den Förderkreditprogrammen erhalten Interessenten unter [www.kfw-mittelstandsbank.de](http://www.kfw-mittelstandsbank.de) oder telefonisch zum Ortstarif unter 0 1801 – 24 11 24.

## **Start des Unternehmerkredits**

Mittelständische Unternehmen, Existenzgründer sowie Freiberufler können seit dem 1. September 2003 Investitionsvorhaben mit dem Unternehmerkredit finanzieren. Dazu zählen beispielsweise der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, die Anschaffung von Maschinen oder die Finanzierung von Baumaßnahmen. In der Variante „Unternehmerkredit – Betriebsmittel“ des neuen Programms stehen darüber hinaus Mittel für die Finanzierung von Betriebsmitteln bereit.

Wichtige Informationen zum Unternehmerkredit:

Das Programm bietet Unternehmern und Gründern attraktive Konditionen und lange Kreditlaufzeiten. Anträge können Interessenten bei ihrer jeweiligen Hausbank stellen. Der aktuelle Zinssatz für einen 10- Jahreskredit liegt bei 4,79 % eff. (Stand 27.8.). Je nach Risikobeurteilung kann die Hausbank hierauf einen Aufschlag von bis zu 0,5% vornehmen. Bei Investitionen in Immobilien, Betriebsübernahmen und Beteiligungen kann eine Laufzeit von bis zu 20 Jahren beantragt werden.

Das Programm steht Existenzgründern und Freiberuflern sowie mittelständischen Unternehmern mit einem Jahresumsatz bis maximal 500 Mio Euro offen.

Die Höchstsumme, die aus dem Unternehmerkredit beantragt werden kann, liegt i.d.R. bei 5 Mio Euro. Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 50 Mio Euro können ihr Investitionsvorhaben anteilig zu 75% mit KfW-Mitteln finanzieren. Liegt der Umsatz eines Antragstellers über dieser Grenze, ist eine Mitfinanzierung zu 2/3 der Investitionssumme möglich.

Besonders profitieren Existenzgründer und kleine Mittelständler, die üblicher Weise geringere Investitionssummen benötigen. Bei Krediten bis maximal 1 Mio Euro können bis zu 100% der Kosten über die günstigen KfW-Mittel aus dem Unternehmerkredit abgedeckt werden. In diesem Kredit ist für Gründer und junge Unternehmen in den alten Ländern eine 40%ige- sowie grundsätzlich bei Vorhaben in den neuen Ländern eine 50%ige-Haftungsfreistellung der Hausbank gegen einen Zinsaufschlag möglich. Dieses gilt für Darlehen bis zu einem Betrag von 2 Mio Euro.

Der neue Unternehmerkredit fasst das bisherige DtA - Existenzgründungsprogramm sowie das KfW-Mittelstandsprogramm zusammen. Die bisherigen Programme sind unter dem Markennamen „**KfW Mittelstandsbank**“ neu aufgestellt.

### **FAQ – 017 - 2003 Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach § 57 SGB III (Überbrückungsgeld)**

Grundsätzlich: Der Arbeitsaufwand für die selbständige Tätigkeit muss wöchentlich mindestens 15 Stunden betragen.

Die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ist durch Vorlage einer Gewerbeanmeldung bzw. einer Bestätigung der Anzeige einer freiberuflichen Tätigkeit, ausgestellt vom Finanzamt, nachzuweisen. Für die Ausübung eines handwerklichen Gewerbes ist zudem der Nachweis über den Eintrag in die Handwerksrolle erforderlich.

Das Arbeitsamt kann Überbrückungsgeld gewähren, wenn der Arbeitnehmer

- in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit oder bis zu der vorgeschalteten Teilnahme an einer Maßnahme zu deren Vorbereitung Entgeldersatzleistungen nach diesem Buch bezogen hat oder Anspruch darauf hätte **oder**
- eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme bzw. Strukturanpassungsmaßnahme gefördert worden ist **und**
- die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung vorgelegt hat.  
(fachkundige Stellen sind u.a. die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Fachverbände, Kreditinstitute)

Als Grundlage für eine solche Stellungnahme müssen dort folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Lebenslauf, einschl. Befähigungsnachweise
- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan

- Umsatz- und Rentabilitätsvorschau.

In der Stellungnahme muss insbesondere zum Ausdruck kommen, dass die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit voraussichtlich auf Dauer eine ausreichende Lebensgrundlage bietet.

Dauer und Höhe:

Das Überbrückungsgeld wird als Zuschuss für die Dauer von **sechs** Monaten gewährt. Die Leistung wird in Höhe des Betrages, den der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe **zuletzt** bezogen hat oder bei Arbeitslosigkeit hätte beziehen können, gewährt und umfasst auch den darauf entfallenden pauschalierten Sozialversicherungsbeitrag (2003: plus 68% bei Arbeitslosengeldanspruch und plus 42,3% bei Arbeitslosenhilfeanspruch).

Solange ruhende Tatbestände nach §§ 142-143a SGB III vorliegen (z. B. Abfindungen), kann Überbrückungsgeld nicht gewährt werden.

Liegen die Voraussetzungen für eine Minderung (§ 140 SGB III) oder ein Ruhen des Arbeitslosengeldanspruchs nach §§ 144/ 145 SGB III vor (z. B. bei Sperrzeiten), verkürzt sich die Dauer der Förderung entsprechend.

Auf die Leistung besteht kein Rechtsanspruch! Sie kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt werden.

### **Termine:**

#### **Donnerstag, 30.10.2003 von 15.30 Uhr bis ca. 20.30 Uhr**

Pankower Rathaus, Pankower Firmen stellen sich vor zum Thema:  
„Energieeffizienz vom Haus bis zum Erdgas-Auto“

#### **Dienstag, 25.11.2003 von 18.00 Uhr bis ca. 20.30 Uhr**

Pankower Rathaus, 5. Pankower Wirtschaftstag zum Thema:  
„Wirtschaftsfaktor Kultur“

Für beide Veranstaltungen können Pankower Firmen Informationsstände nutzen. Anmeldungen an das Büro für Wirtschaftsförderung, Tel. 4240 1664 oder unter [Angela.holzbauer@ba-pankow.verwalt-berlin.de](mailto:Angela.holzbauer@ba-pankow.verwalt-berlin.de)

#### **Mittwoch, 29.10.2003 von 15.00 Uhr – bis 18.00 Uhr**

Pankower Rathaus, 7. Informationstag der Pankower Wirtschaftsförderung zum Thema:  
„Erfolgreich gegründet, wie geht es weiter?“ Ausgewählte Controllinginstrumente und praktische Beispiele für Kleinunternehmen. Anmeldungen siehe oben !